

Bearbeitungszeiten für Steuererklärungen

Moers, im Juni 2015

Viele unserer Mandanten sprechen uns auf die Bearbeitungszeiten - insbesondere bei Einkommensteuererklärungen - an und bitten uns, hierzu mit der jeweiligen Veranlagungsstelle Kontakt aufzunehmen und einen konkreten Termin zu erfragen, für wann mit dem entsprechenden Steuerbescheid in zu rechnen sei.

Solche Anfragen werden von den Finanzämtern grundsätzlich nicht beantwortet. Hierzu verweisen wir auf die Pressemitteilung des Finanzministeriums NRW, die auf den diversen Homepages der verschiedenen Finanzämter gleichlautend hinterlegt ist.

Pressemitteilung des FinMin NRW

Finanzministerium NRW
Bearbeitungszeiten für Steuererklärungen

Düsseldorf, den 08.07.2013

Die Finanzämter können regelmäßig erst Anfang März mit der Veranlagung der Einkommensteuer für das abgelaufene Jahr beginnen. Bis zum 28. Februar haben Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen Zeit, die für die Steuerberechnung benötigten Angaben elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dazu zählen zum Beispiel Lohnsteuerbescheinigungen, Beitragsdaten zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Rentenbezugsmitteilungen.

Durch die direkte Übermittlung der Informationen an die Finanzverwaltung wird die Steuerveranlagung vereinfacht und Rückfragen der Finanzverwaltung an die Bürgerinnen und Bürger reduziert.

Frühestens ab März können die Finanzämter dann eingereichte Steuererklärungen bearbeiten. Je nach Komplexität des einzelnen Steuerfalles - bei erforderlichen Rückfragen, Belegprüfungen u. ä. - **kann die Bearbeitungszeit zwischen 5 Wochen und 6 Monaten betragen - in besonders umfangreichen Fällen sogar noch länger.** Auf der anderen Seite erhalten viele Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ihre Bescheide auch wesentlich schneller.

Hinweis für „besondere“ Einzelfälle

Nur in besonderen Einzelfällen - etwa bei Steuerveranlagungen mit erheblichen Nachzahlungsbeträgen - ist also eine Nachfrage sinnvoll, um hier spätere Zinsschäden durch eine freiwillige Nachzahlung und/oder die freiwillige (auch nachträgliche) Anpassung der Steuervorauszahlungen auszuschließen, weitergehende Verrechnungs- und Stundungsanträge zu stellen, etc. - Nur in solchen besonderen Einzelfällen werden wir für unsere Mandanten tätig.